

Satzung des Vereins
Lebenshilfe Leuna-Merseburg e.V.
beschlossen durch die Mitgliederversammlung
Am 06.11.2014,
zuletzt geändert am 22.09.2023

Postanschrift: Lebenshilfe Leuna-Merseburg e.V.
Am Hügel 01
06237 Leuna

Satzung des Vereins

Lebenshilfe Leuna-Merseburg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Lebenshilfe Leuna-Merseburg e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist: Am Hügel 01, 06237 Leuna
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgericht Stendal unter der Registernummer VR 46026 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein vertritt die Interessen der Menschen mit geistiger, seelischer und körperlicher Behinderung.
2. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung aller Altersstufen und deren Angehörigen bedeuten, sowie der Jugend- und Altenhilfe. Weiterhin ist Aufgabe und Zweck des Vereins die Beschaffung von Mitteln für die Lebenshilfe Merseburg gGmbH zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung und Unterstützung von Freizeitmaßnahmen sowie anderen sozialen Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensumstände behinderter Menschen; Maßnahmen zur Verbesserung des Verständnisses für behinderte Menschen und ihrer Angehörigen, Mitwirkung bei Veröffentlichungen und Veranstaltungen des Geschäftsbereiches der Lebenshilfe Merseburg gGmbH.
4. Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten und kirchlichen Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sein können.
5. Der Verein ist parteipolitisch und in Glaubensfragen neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO.) in der jeweiligen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins dürfen in Ihrer Eigenheit als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung vergünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Geld- und Sachspenden
 - c) Sonstige Zuwendungen

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 7. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person werden, wenn sie die Vereinssatzung anerkennt und den Vereinszweck unterstützt.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit, für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge des beschränkt Geschäftsfähigen Sorge zu tragen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Ablehnung des Antrages hat die Mitgliederversammlung die Gründe mitzuteilen.
5. Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die in der Sitzung festgelegten Ziele nach Kräften einzusetzen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr wird dadurch nicht aufgehoben.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat und nach Zugang der Ausschlussmitteilung Berufung eingelegt werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen jährliche Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann die Beitragshöhe nach Personenmerkmalen und besonderen Umständen einzelner Mitgliedergruppen differenzieren, insbesondere einen gestaffelten Beitrag für Einzelpersonen, Familien, Menschen mit Behinderung etc. festlegen oder Beitragsbefreiungen vorsehen.
2. Alles Weitere zur Beitragserhebung regelt die Beitragsordnung, die neben der Beitragshöhe von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist und keinen Bestandteil der Satzung bildet.
3. Über Beitragsermäßigung, den Erlass oder die Stundung von Beiträgen entscheidet der Vorstand.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organ des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
2. Für Wahlen zu den Organen des Vereins sowie sonstigen Gremien beschließt die Mitgliederversammlung eine die nachfolgenden Paragraphen ergänzende, das Wahlverfahren regelnde Wahlordnung. Wahlen sind nur zulässig, wenn sie mit einer Tagesordnung zu der hierzu einzuberufenden Versammlung rechtzeitig vorher gemacht worden sind.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu 3 weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder seinen Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.
4. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Es darf nur jeweils ein Familienmitglied in den Vorstand gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
5. Hauptberufliche Mitarbeiter sowie die Geschäftsführung der Lebenshilfe gGmbH dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen.
7. Die Amtszeit eines durch die Mitgliederversammlung gewählten Ersatzvorstandsmitglieds endet mit dem Ablauf der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.
8. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
9. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden; bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit muss ein mehrheitsfähiger neuer Vorschlag erarbeitet werden. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt per Brief oder per E-Mail, sofern hierzu das Einverständnis des Mitgliedes vorliegt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Beim Brief gilt das Datum des Poststempels, bei einer E-Mail das in der Mail angezeigte Datum. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungsanträge bekannt zu geben. Ergänzungen der Tagesordnung sind in der Mitgliederversammlung möglich.
5. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - b) Beschluss von Wahlordnungen

- c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfung
 - e) Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichtes des Vorstandes
 - f) Prüfbericht der Kassenprüfung
 - g) Festsetzung der Beitragshöhe
 - h) Beschlussfassung über eine Beitragsordnung
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Satzungsänderung
 - k) Auflösung des Vereins
6. Die Mitgliederversammlung bzw. Wahlversammlung wird vom Versammlungsleiter geleitet.
 7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
 8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des persönlichen Stimmrechtes kann ein anderes Familienmitglied bzw. der gesetzliche Betreuer schriftlich bevollmächtigt werden. Eine sonstige Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
 9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gemäß dem Verhältnis der Ja- zu den Nein- Stimmen; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein neuer Vorschlag zu erarbeiten.

§ 11 Satzungsänderungen

- 1) Für Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks ist eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung der Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- 2) Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins und der Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, der Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Lebenshilfe Landesverband Sachsen-Anhalt e.V., Sitz in Magdeburg, der es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Wohlfahrtswesens im Landkreis Merseburg zu verwenden hat. Die gilt auch für Geschäftsanteile an der Lebenshilfe Merseburg gGmbH selbst.

Anlagen:

- Beitragsordnung
- Wahlordnung

Die Satzung wurde am 06.11. 2014 durch die Mitgliederversammlung der Lebenshilfe Leuna-Merseburg beschlossen.

Zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 22.09.2023.